



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

2024

Freitag, 01. März 2024

Nr. 8

## Inhalt

Schulverband Stammham;  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Vorhaben der Bioenergie Huber GbR, Herbert Huber, Zaun 22, 84553 Halsbach:  
Wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage auf dem Grundstück der Fl. Nrn. 664 und 666 der Gemarkung Oberzeitlarn

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)  
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Vollzug des Jagdrechts;  
Aufhebung der Schonzeit vom 1. April bis 15. Juni für Jungvogelschwärme der Rabenkrähe  
im Landkreis Altötting

Nr. 31 – Az. 941.4

### **Schulverband Stammham; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024**

Im Vollzug des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- wird nachstehend die Haushaltssatzung dieses Schulverbandes gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- amtlich bekannt gemacht:

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Stammham Landkreis Altötting für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

<b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	<b>129.500 €</b>
<b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>124.500 €</b>

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im **Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

## § 4

**Verwaltungsumlage**

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **92.700 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2023 von insgesamt 35 Verbandsschülern besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **2.648,57 €**.

**Investitionsumlage**

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **47.000 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2023 von insgesamt 35 Verbandsschülern besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **1.342,86 €**.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000 €** festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Stammham, 14.02.2024

gez.

Vorsitzender des Schulverbands  
Lehner

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Geschäftsstelle des Schulverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Altötting, 26.02.2024  
Landratsamt Altötting

---

Az. Az. 22-824.2/4-BioH-2023/02

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Vorhaben der Bioenergie Huber GbR, Herbert Huber, Zaun 22, 84553 Halsbach:  
Wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage auf dem Grundstück der Fl. Nrn. 664 und 666 der Gemarkung Oberzeitlarn**

### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Bioenergie Huber GbR beabsichtigt, die bestehende Biogasanlage wesentlich zu ändern. Im Wesentlichen soll ein neues Blockheizkraftwerk, sowie ein neues Gärrestelager mit Doppelmembrangasspeicher errichtet werden.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nrn. 1.2.2.2, 8.6.3.2, 9.36 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nrn. 1.2.2.2, 8.4.2.2, 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den erweiterten Betrieb der Biogasanlage der Bioenergie Huber GbR keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Gewässerschutz und Naturschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG)

zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S109 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Hinweis: Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-724) wird gebeten.

Altötting, 26.02.2024  
Landratsamt Altötting

---

### **Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Herr Altaf Malik Hussain** zuletzt bekannte Anschrift: **Mozartstraße 15, 84489 Burghausen** ist am 15.02.2024 unter dem Aktenzeichen SG16 / BA / AÖ-DD102 ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugesellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 27.02.2024  
Landratsamt Altötting

---

### **Vollzug des Jagdrechts; Aufhebung der Schonzeit vom 1. April bis 15. Juni für Jungvogelschwärme der Rabenkrähe im Landkreis Altötting**

Das Landratsamt Altötting erlässt als untere Jagdbehörde gemäß Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG), Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJG und Art. 52 Abs. 3 BayJG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 35 Satz 2 BayVwVfG folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Schonzeit für nicht am Brut- und Aufzuchtgeschehen beteiligte Jungvogelschwärme der Rabenkrähe wird für den Zeitraum vom 1. April bis 15. Juni des jeweiligen Jahres aufgehoben.

2. Die Bereiche der Vogelschutz-Gebiete (SPA) und Naturschutz-Gebiete (NSG)
  - Vogelschutzgebiet 7744-471 Salzach und Inn
  - Naturschutzgebiet „Bucher Moor“
  - Naturschutzgebiet „Innleite bei Marktl mit Dachlwand“
  - Naturschutzgebiet „Untere Alz“
  - Naturschutzgebiet „Endmoränenweiher südlich Asten“
  - Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Salzachmündung
  - Naturschutzgebiet „Unterer Inn“sind von der unter Ziff. 1 verfüigten Schonzeitaufhebung ausgenommen.
3. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben obliegt den Jagdausübungsberechtigten. Maßgebend sind die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der vorkommenden Arten und deren Brutstatus.
4. Die jagdlichen Handlungen sind mit größtmöglicher Rücksicht auf störungsempfindliche Arten durchzuführen. Insbesondere ist die Herbeiführung erheblicher Störungen, die dazu führen würden, dass Altvögel störungsbedingt ihre Gelege länger verlassen und unbewacht und unbebrütet zurücklassen, untersagt.
5. In sensiblen Gebieten, wie Wiesenbrütergebieten und Feldvogelkulisse, darf die Jagdausübung während der Brutzeit (in der Regel von Ende Februar bis Anfang Juni) nicht ab Einsetzen der Dämmerung erfolgen.
6. Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der vorgenannten Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Nebenbedingungen bleiben vorbehalten.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. April 2024 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.
8. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können nach Terminvereinbarung im Dienstgebäude des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, Zimmer 2.29, eingesehen werden.

---

**Landratsamt Altötting**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---